

Informationen für Inhaber von Gastwirtschaftspatenten sowie deren Angestellte

Leider beklagen sich immer wieder Anwohner von Gastwirtschaften wegen überlauten Musikdarbietungen bei teilweise offenen Türen und Fenstern und/oder den sogenannten Begleiterscheinungen (Gästelärm im Freien etc.) bei der Polizei. Zur Vermeidung von ebensolchen Beschwerden wird der Patentinhaberin/dem Patentinhaber eines solchen Betriebes Folgendes zur Pflicht gemacht:

- Bei musikalischen Darbietungen im Lokal sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- Die Lautstärke der Musik ist jederzeit den schalltechnischen Gegebenheiten des Gebäudes anzupassen, d.h. es darf nur so laut musiziert werden, dass Drittpersonen nicht gestört werden.
- Zur Überwachung der Musiklautstärke sind durch den/die Patentinhaber/in oder die Stellvertretung sowohl im Freien als auch im Innern des Hauses Kontrollgänge durchzuführen.
- Das Betreiben von Lautsprecheranlagen im Freien ist grundsätzlich untersagt.
- Singen und Musizieren (ohne Verstärker- und Lautsprecheranlage) im Freien ist in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr (während der offiziellen Sommerzeit von 23:00 bis 07:00 Uhr) verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden.
- Sofern nicht anders angeordnet dürfen ab 24:00 Uhr im Freien keine Gäste mehr bewirtet werden und das Boulevardcafé und/oder Gartenrestaurant ist geschlossen zu halten.
- Die sich im Freien aufhaltenden Gäste sind, ebenso wie die kommenden und vor allem die gehenden Kunden, in geeigneter Weise auf das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft hinzuweisen. Allenfalls ist ein Ordnungsdienst einzurichten.
- Bei Abwesenheit des/der Patentinhaber/in ist dessen/deren Stellvertreter/in für die Einhaltung dieser Pflichten verantwortlich.

Sollten dennoch berechtigte Lärmklagen bei der Polizei eingehen oder Kontrollen zeigen, dass die Anwohnerschaft durch die musikalischen Darbietungen und/oder Begleiterschei- nungen des genannten Betriebes gestört wird, wären wir gezwungen, die für den Betrieb verantwortliche Person an den Strafrichter zu verzeigen. Im Wiederholungsfall sähen wir uns veranlasst, die musikalischen Darbietungen im zur Diskussion stehenden Lokal auf dem Ver- fügungsweg zeitlich einzuschränken oder allenfalls gänzlich zu untersagen.

Des Weiteren behalten wir uns vor, das Kommissariat Polizeibewilligungen zu ersuchen, verwaltungsrechtliche Massnahmen, die, sofern vorhanden, bis zum Entzug der Bewilligung zur Hinausschiebung der Schliessungszeit und/oder dem Patententzug reichen können, zu prüfen, resp. solche in die Wege zu leiten.

Sofern die Ruhe der Anwohnerschaft durch den Betrieb des Boulevardcafés und/oder Gar- tenrestaurants gestört werden sollte, sähen wir uns veranlasst, durch die Fachgruppe Wirt- schaftsbewilligungen den Betrieb des Boulevardcafés und/oder Gartenrestaurants zeitlich beschränken zu lassen, d.h. die Schliessungszeit vorverlegen zu lassen.

Betrifft Restaurant:

Adresse:

Patentinhaber/in:

Zürich,

Vom Inhalt Kenntnis genommen:

.....

Gesetzliche Grundlagen:

- Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich (Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juni 1971)
- Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich vom 1. Dezember 1996 sowie die dazugehöri- gen Verordnungen und Richtlinien